

Inhaltsverzeichnis

	<u>Seite</u>
<u>Präsidium:</u>	
Ethikkommission	2756
<u>Universitätsmedizin:</u>	
Auflösung der Abteilung Strabologie und Neuroophthalmologie im Zentrum Augenheilkunde und Hals-Nasen-Ohrenheilkunde	2756
Umbenennung des Zentrums Arbeits-, Sozial-, Umwelt, Rechtsmedizin und Dermatologie	2756
Integration der Abteilung Rechtsmedizin in das Zentrum Pathologie	2756
Fusion der Geschäftsbereiche G3-3 und G3-4 des Gebäudemanagements	2757
<u>Philosophische Fakultät:</u>	
Wesentliche Änderung des Zentrums für interdisziplinäre Sprachforschung (Fortführung als Sprachwissenschaftliches Seminar)	2757
<u>Fakultät für Physik:</u>	
Änderung der Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Geophysik	2757
<u>Fakultät für Chemie:</u>	
Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Chemie	2758
<u>Fakultät für Forstwissenschaften und Waldökologie:</u>	
Neugliederung der Fakultät für Forstwissenschaften und Waldökologie (Berichtigung)	2760
<u>Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät:</u>	
Änderung der Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang in Betriebs- wirtschaftslehre	2760
Änderung der Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang in Wirtschafts- informatik	2766
Änderung der Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang in Volkswirt- schaftslehre	2771
<u>Fakultätsübergreifende Satzungen:</u>	
Änderung der Studienordnung für den 2-Fächer-Bachelorstudiengang (Berichtigung)	2777

Präsidium:

Auf der Grundlage des Beschlusses des Vorstands der Universitätsmedizin Göttingen am 01.12.2005 und der Einvernehmensherstellung mit dem Fakultätsrat der medizinischen Fakultät am 19.12.2005 sowie der Stellungnahme des Senats vom 12.07.2006 hat das Präsidium der Georg-August-Universität Göttingen am 16.08.2006 beschlossen, dass die Ethikkommission der Georg-August-Universität Göttingen aufgehoben und als Ethikkommission der Universitätsmedizin fortgeführt wird.

Universitätsmedizin:

Der Vorstand der Universitätsmedizin hat am 26.07.2007 die Auflösung der Abteilung Strabologie und Neuroophthalmologie im Zentrum Augenheilkunde und Hals-Nasen-Ohrenheilkunde beschlossen (§ 63 e Abs. 2 Nr. 3 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl S. 69), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.09.2007 (Nds. GVBl. S. 444)).

Die Benehmensherstellung mit den zu beteiligenden Gremien ist erfolgt.

Die Abteilung wurde zum 31.08.2007 aufgelöst.

Universitätsmedizin:

Der Vorstand der Universitätsmedizin hat am 25.10.2007 die Umbenennung des Zentrums Arbeits-, Sozial-, Umwelt-, Rechtsmedizin und Dermatologie in Zentrum Arbeits-, Sozial-, Umweltmedizin und Dermatologie beschlossen (§ 63 e Abs. 2 Nr. 3 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl S. 69), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.09.2007 (Nds. GVBl. S. 444)).

Die Benehmensherstellung mit den zu beteiligenden Gremien ist erfolgt.

Universitätsmedizin:

Der Vorstand der Universitätsmedizin hat am 25.10.2007 die Eingliederung der Abteilung Rechtsmedizin in das Zentrum Pathologie beschlossen (§ 63 e Abs. 2 Nr. 3 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl S. 69), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.09.2007 (Nds. GVBl. S. 444)).

Die Benehmensherstellung mit den zu beteiligenden Gremien ist erfolgt.

Universitätsmedizin:

Der Vorstand der Universitätsmedizin Göttingen hat am 16.08.2007 die Geschäftsbereiche G3-3 und G3-4 des Gebäudemanagements fusioniert zu einem Geschäftsbereich mit der Bezeichnung G3-3 (§ 63 e Abs. 2 Nr. 3 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl S. 69), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.09.2007 (Nds. GVBl. S. 444)).

Die Benehmensherstellung mit den zu beteiligenden Gremien ist erfolgt.

Philosophische Fakultät:

Im Einvernehmen mit dem Dekanat der Philosophischen Fakultät (Beschluss vom 15.08.2007) hat das Präsidium der Georg-August-Universität Göttingen am 05.12.2007 die nachfolgende wesentliche Änderung des Zentrums für interdisziplinäre Sprachforschung beschlossen: Das Zentrum für interdisziplinäre Sprachforschung wird als Sprachwissenschaftliches Seminar fortgeführt (§ 43 Abs. 1 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl S. 69), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.09.2007 (Nds. GVBl. S. 444), § 16 Abs. 12 Satz 1, 1. Halbsatz der Grundordnung der Georg-August-Universität Göttingen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.12.2004 (Amtliche Mitteilungen Nr. 13/2004 S. 871); § 37 Abs. 1 Satz 3 NHG, § 16 Abs. 12 Satz 1, 1. Halbsatz GO). Der Beschluss tritt am Tage nach seiner Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen der Georg-August-Universität Göttingen in Kraft.

Fakultät für Physik:

Nach Beschluss des Fakultätsrates der Fakultät für Physik vom 23.10.2007 hat das Präsidium der Georg-August-Universität Göttingen am 28.11.2007 die Änderung der Diplomprüfungsordnung für den Diplomstudiengang Geophysik in der Fassung der Bekanntmachung vom 02.11.1998 (Amtliche Mitteilungen 11a/1998 S. 2) zuletzt geändert nach Genehmigung durch das Präsidium vom 18.02.2004 (Amtliche Mitteilungen 2/2004 S. 126), genehmigt (§ 44 Abs. 1 Satz 2 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.09.2007 (Nds. GVBl. S. 444); § 37 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 b NHG).

Artikel 1

1. Nach § 28 wird folgender § 29 eingefügt:

„§ 29

Schlussbestimmung

Eine Prüfung nach dieser Prüfungsordnung und allen vor Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung geltenden Prüfungsordnungen für den Diplomstudiengang Geophysik der Fakultät für Physik der Georg-August-Universität Göttingen wird letztmals im Sommersemester 2013 durchgeführt. Sofern dies im Einzelfall für eine Studierende oder einen Studierenden wegen einer von ihr oder ihm nicht zu vertretenden Studienverzögerung eine unbillige Härte bedeutet, kann eine Prüfung nach dieser Prüfungsordnung auf Antrag spätestens im Sommersemester 2014 durchgeführt werden. Die Studienverzögerung muss innerhalb der Regelfrist nach Satz 1 eingetreten sein; Verzögerungen vor Inkrafttreten des Beschlusses über die Schließung dieses Studiengangs werden nicht berücksichtigt. Eine unbillige Härte kann vorliegen bei Studienzeit verlängernden Auswirkungen:

- aa) der Pflege und Erziehung von Kindern im Sinne von § 25 Abs. 5 BAföG;
- bb) einer Behinderung oder einer schweren Erkrankung;
- cc) der Pflege einer oder eines nach einem Gutachten des Medizinischen Dienstes der Krankenversicherung pflegebedürftigen nahen Angehörigen
- dd) einer Straftat, deren Opfer die oder der Studierende wurde.

Die oder der Studierende ist verpflichtet, auf Verlangen geeignete Unterlagen vorzulegen. Die Entscheidung über die Verlängerung der Durchführung von Prüfungen nach dieser Prüfungsordnung obliegt dem Prüfungsausschuss für das Diplom.“

2. Die bisherigen §§ 29 und 30 werden zu §§ 30 und 31.

Artikel 2

Die Änderung der Ordnung nach Artikel 1 tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen der Georg-August-Universität Göttingen in Kraft.

Fakultät für Chemie:

Nach Beschluss des Fakultätsrates der Fakultät für Chemie vom 31.10.2007 hat das Präsidium der Georg-August-Universität Göttingen am 28.11.2007 die erste Änderung der Diplomprüfungsordnung für den Diplomstudiengang Chemie in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.11.2000 (Amtliche Mitteilungen 11/2000 S. 2 Anlage 4) genehmigt (§ 44 Abs.

1 Satz 2 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.09.2007 (Nds. GVBl. S. 444); § 37 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 b NHG).

Artikel 1

1. Nach § 28 wird ein neuer § 29 eingefügt:

„§ 29

Schlussbestimmung

¹Eine Prüfung nach dieser Prüfungsordnung und allen vor Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung geltenden Prüfungsordnungen für den Diplomstudiengang Chemie der Fakultät für Chemie der Georg-August-Universität Göttingen wird letztmals im Sommersemester 2013 durchgeführt.

²Sofern dies im Einzelfall für eine Studierende oder einen Studierenden wegen einer von ihr oder ihm nicht zu vertretenden Studienverzögerung eine unbillige Härte bedeutet, kann eine Prüfung nach dieser Prüfungsordnung auf Antrag spätestens im Sommersemester 2014 durchgeführt werden.

³Die Studienverzögerung muss innerhalb der Regelfrist nach Satz 1 eingetreten sein; Verzögerungen vor Inkrafttreten des Beschlusses über die Schließung dieses Studiengangs werden nicht berücksichtigt. ⁴Eine unbillige Härte kann vorliegen bei Studienzeit verlängernden Auswirkungen:

- aa) der Pflege und Erziehung von Kindern im Sinne von § 25 Abs. 5 BAföG;
- bb) einer Behinderung oder einer schweren Erkrankung;
- cc) der Pflege einer oder eines nach einem Gutachten des Medizinischen Dienstes der Krankenversicherung pflegebedürftigen nahen Angehörigen
- dd) einer Straftat, deren Opfer die oder der Studierende wurde.

⁵Die oder der Studierende ist verpflichtet, auf Verlangen geeignete Unterlagen vorzulegen. Die Entscheidung über die Verlängerung der Durchführung von Prüfungen nach dieser Prüfungsordnung obliegt dem Prüfungsausschuss für das Diplom.“

2. Der bisherige § 29 wird zu § 30.

Artikel 2

Die Änderung der Ordnung nach Artikel 1 tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen der Georg-August-Universität Göttingen in Kraft.

Fakultät für Forstwissenschaften und Waldökologie:

In den Amtlichen Mitteilungen vom 20.08.2007 (S. 704) wurde die Neugliederung der Fakultät für Forstwissenschaften und Waldökologie bekannt gemacht. Die Veröffentlichung über die Aufhebung der wissenschaftlichen Einrichtungen ist fehlerhaft und wird wie folgt berichtigt: Mit Ablauf des 30.09.2007 wurde auch das Institut für Wildbiologie und Jagdkunde aufgelöst. Dieser Bereich ist ab 01.10.2007 der Abteilung Forstzoologie und Waldschutz des Büsingen-Instituts zugeordnet.

Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät:

Nach Beschluss des Fakultätsrates der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät vom 01.11.2006 und 24.01.2007 und nach Stellungnahme des Senats vom 14.11.2007 hat das Präsidium die erste Änderung der Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang in Betriebswirtschaftslehre der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät in der Fassung der Bekanntmachung vom 12.07.2005 (Amtliche Mitteilungen 5/2005 S.191) genehmigt (§ 44 Abs. 1 Satz 2 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.09.2007 (Nds. GVBl. S. 444); § 41 Abs. 2 Satz 2 NHG; § 37 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 b NHG).

Artikel 1

1. Das Inhaltsverzeichnis wird zu § 11 wie folgt geändert:

„Prüfungsausschuss“ wird durch „Prüfungskommission“ ersetzt.

2. In § 2 wird Abs. 3 gestrichen. Die bisherigen Absätze 4 und 5 werden 3 und 4.

3.a) In § 3 Abs. 2 werden folgende zwei Sätze neu vorangestellt:

„Das Studium beinhaltet das Fachstudium, einen Professionalisierungsbereich zur individuellen Ausgestaltung sowie die schriftliche Abschlussarbeit. Innerhalb des Fachstudiums wird eine zweisemestrige Orientierungsphase ausgewiesen, durch die festgestellt werden soll, ob die oder der Studierende die allgemeinen Grundlagen ihrer bzw. seiner Fachrichtung erworben hat, die sie bzw. ihn dazu befähigen, den zweiten Studienabschnitt des Bachelor-Studiums aufzunehmen.“

b) In Abs. 3 werden folgende neue Sätze 2 und 3 eingefügt:

„Ein Modul ist eine inhaltlich und zeitlich abgeschlossene Lehr- und Lerneinheit, die durch das Bestehen der entsprechenden Modulprüfung erfolgreich abgeschlossen wird. Module sind eindeutig nur einem Studienabschnitt zugeordnet. Module können mehrere Teilprüfun-

gen beinhalten.“ Die bisherigen Sätze 2 – 6 werden zum neuen Absatz „4“. Der bisherige Absatz „4“ wird gestrichen.

ba) Im neuen Absatz 4 wird in Satz 2 „Leistungspunkte“ durch „Anrechnungspunkte“ ersetzt,

bb) in Satz 3 wird hinter „Moduls“ eingefügt: „und den erfolgreichen Abschluss des Moduls“.

c) In Abs. 5 Satz 3 werden die Wörter „im Rahmen der Vertiefungs- und Spezialisierungsphase“ gestrichen.

d) In Abs. 6 Satz wird der erste Halbsatz wie folgt ersetzt:

„Die Studien- und Prüfungsleistungen sind im Rahmen von Pflichtmodulen,“.

e) Abs. 7 wird neu angefügt:

„Lehrangebote können unter anderem mit Hilfe von Medien so gestaltet sein, dass sie im Selbststudium studierbar sind. Lehrveranstaltungen müssen nicht zwingend in Präsenzform stattfinden. Lehrveranstaltungen können aus anderen Universitäten importiert werden und in das eigene Curriculum eingebunden werden.“

4.a) In § 4 Abs. 1 Satz 3 wird das 1. Wort „Teilprüfungen“ durch „Teilmodulen“ und das 2. Wort „Teilprüfungen“ durch „Teilmodulprüfungen“ ersetzt.

b) In Abs. 5 werden im letzten Satz nach „Prüfungstermin“ die Wörter „nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses“ eingefügt.

c) In Abs. 6 Satz 1 wird „drei“ durch „vier“ ersetzt und folgende Wörter nach „Freiversuche“ angefügt: „, davon zwei in der Orientierungsphase.“

ca) Es wird folgender neuer Satz 2 eingefügt: „Der Orientierungsphase zugeordnete, aber nicht in Anspruch genommene Freiversuche verfallen.“ Die bisherigen Sätze 2 und 3 werden 3 und 4.

cb) In Satz 3 wird „Diese“ durch „Die Freiversuche“ ersetzt, hinter „und“ wird „nur“ eingefügt.

5.a) § 5 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Die Bachelor-Prüfung besteht aus benoteten oder unbenoteten Modulprüfungen und der benoteten Bachelorarbeit. Soweit eine Modulprüfung nicht benotet wird, ist sie mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ zu bewerten.“

b) In Abs. 2 wird nach dem 4. Spiegelstrich zusätzlich eingefügt: „- Fallstudie“.

c) in Abs. 4 wird folgender Satz 2 neu eingefügt:

„Sofern im Modulkatalog alternative Prüfungsformen oder Prüfungsumfänge für ein Modul festgelegt werden, müssen Art und Umfang der Prüfungsleistung zu Beginn des Semesters, in dem das Modul beginnt, durch den Fakultätsrat festgelegt und bekannt gegeben werden.“ Die bisherigen Sätze 2 – 4 werden 3 – 5.

ca) In Satz 5 werden die Wörter „den Prüfungsausschuss“ durch „die Prüfungskommission“ ersetzt.

c) Es wird folgender „Abs. 5“ neu angefügt:

„(5) Können für eine Lehrveranstaltungsbegleitend abzulegende Studien- oder Prüfungsleistung auf Grund der Art der Studien- oder Prüfungsleistung einzelne Festlegungen zu Art und Umfang abstrakt weder im Modulkatalog noch durch den Fakultätsrat festgelegt werden, erfolgt die Festlegung verbindlich vor Prüfungsbeginn durch die oder den Prüfenden; die Festlegung ist aktenkundig zu machen.“

6.a) In § 7 Abs. 5 werden hinter „Hausarbeit“ die Wörter „oder eine Fallstudie“ eingefügt.

b) in Abs. 6 Satz 2 werden die Wörter „der Prüfungsausschuss“ durch „die Prüfungskommission“ ersetzt.

7.a) In § 8 Abs. 3 Satz 1 sind die Wörter „dem Prüfungsausschuss“ durch „der Prüfungskommission“ zu ersetzen.

aa) In Satz 2 sind die Wörter „vom Prüfungsausschuss“ durch „von der Prüfungskommission“ zu ersetzen.

ab) In Satz 3 wird am Ende der Punkt durch ein Semikolon ersetzt und folgende Wörter angefügt:

„dies begründet keinen Rechtsanspruch des Prüflings auf das von ihm vorgeschlagene Thema.“

b) In Abs. 4 Satz 1 und Abs. 5 Satz 2 werden jeweils die Wörter „der Prüfungsausschuss“ durch „die Prüfungskommission“ ersetzt.

c) In Abs. 6 werden die Wörter „beim zuständigen Prüfungsausschuss“ durch „bei der zuständigen Geschäftsstelle“ ersetzt.

d) In Abs. 7 Satz 1 und Abs. 8 Satz 2 werden die Wörter „Der Prüfungsausschuss“ durch „Die Prüfungskommission“ ersetzt.

da) In Abs. 7 Satz 2 wird „er“ durch „sie“ ersetzt.

8.a) In § 9 Abs. 3 wird Satz 1 wie folgt ersetzt:

„Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, so errechnet sich die Note aus dem arithmetischen Mittel der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen. Sofern den einzelnen Prüfungsleistungen Anrechnungspunkte oder eine Gewichtung zugewiesen sind, errechnet sich die Note aus dem entsprechend gewichteten arithmetischen Mittel M der einzelnen Prüfungsleistungen, wobei M auf zwei Nachkommastellen gerundet wird.“ Satz 2 wird Satz 3.

b) In Abs. 5 entfällt Satz 1. Die bisherigen Sätze 2 und 3 werden 1 und 2.

ba) Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn die Modulnote Nach Abs. 3 gleich oder besser 4,00 ist und alle ihre Teilmodulprüfungen bestanden sind.

c) In Abs. 8 wird „des Prüfungsausschusses“ ersetzt durch „der Prüfungskommission“.

9.a) in § 10 Abs. 1 wird „der Prüfungsausschuss“ durch „die Prüfungskommission“ ersetzt.

b) Abs. 6 wird gestrichen. Die bisherigen Absätze 7 und 8 werden 6 und 7.

c) In Abs. 6 werden am Ende von Satz 1 die Wörter „im Umfang von höchstens 90 Credits“ angefügt. Nachfolgender Satz 2 wird neu eingefügt:

„Abweichend von Satz 1 können bei Vorliegen eines wichtigen Grundes Leistungen im Umfang von mehr als 90 Credits auf Antrag der oder des Studierenden durch die Prüfungskommission anerkannt werden; als wichtiger Grund kann ein Studium im Ausland gelten.“ Der bisherigen Satz 2 wird 3.

10.a) In § 11 Abs. 1 wird „ein Prüfungsausschuss“ durch „eine Prüfungskommission“ ersetzt.

b) in Abs. 2 werden in den Sätzen 1 und 5 die Wörter „des Prüfungsausschusses“ durch „der Prüfungskommission“ ersetzt.

c) In Abs. 3 werden in den Sätzen 1 und 4 die Wörter „Der Prüfungsausschuss“ durch „Die Prüfungskommission“ ersetzt.

d) Abs. 4 wird wie folgt neu gefasst:

„(4) Die Prüfungskommission kann die Erledigung ihrer Aufgaben für alle Regelfälle auf die oder den Vorsitzenden der Prüfungskommission übertragen.“

e) In Abs. 5 Satz 1 wird „Der Prüfungsausschuss“ durch „Die Prüfungskommission“ ersetzt.

f) In Abs. 6 wird der 1. Halbsatz wie folgt neu gefasst:

„Die Prüfungskommission unterstützt die Studiendekanin oder den Studiendekan dabei,“

fa) in den Sätzen 2 und 5 wird „Er“ durch „Sie“ ersetzt.

fb) In den Sätzen 3 und 4 werden „Der Prüfungsausschuss“ durch „Die Prüfungskommission“ ersetzt.

fc) In Satz 5 wird nach „Fakultätsrat“ eingefügt: „nach Befragung der Studienkommission“

g) In den Abs. 7 - 9 wird „des Prüfungsausschusses“ durch „der Prüfungskommission“ ersetzt.

h) In Abs. 9 wird „schriftlich“ gestrichen.

i) In Abs. 10 wird „Der Prüfungsausschuss“ durch „Die Prüfungskommission“ ersetzt.

11.a) In § 12 Abs. 1 wird „Prüfungsausschüsse“ durch „Prüfungskommissionen“ und „des Prüfungsausschusses“ durch „der Prüfungskommission“ ersetzt.

b) In Abs. 2 letzter Spiegelstrich wird „den Prüfungsausschuss“ durch „ die Prüfungskommission“ ersetzt.

c) Abs. 6 wird wie folgt neu gefasst:

„(6) Zu Modulprüfungen muss die oder der Studierende sich innerhalb des Anmeldezeitraums in der festgelegten Form über das Online-Prüfungsverwaltungssystem anmelden. Die Rücknahme einer Prüfungsanmeldung in der festgelegten Form ist nur innerhalb des Rücknahmezeitraums zulässig.“

d) In Abs. 7 wird „dem Prüfungsausschuss“ durch „der Prüfungskommission“ ersetzt.

12. a) In § 14 Abs. 1 Satz 1 wird „Der Prüfungsausschuss“ durch „Die Prüfungskommission“ ersetzt.

aa) In Satz 3 werden „Prüfungsausschussvorsitzende“ und „Prüfungsausschussvorsitzenden“ durch „Prüfungskommissionsvorsitzende“ und „Prüfungskommissionsvorsitzenden“ ersetzt.

b) In Abs. 3 wird „des Prüfungsausschusses“ durch „der Prüfungskommission“ ersetzt.

13. a) In § 15 Abs. 1 wird „WOPAG“ gestrichen; „der Prüfungsausschuss“ wird durch „die Prüfungskommission“ ersetzt.

b) In Abs. 2 wird nach „verpflichtet,“ eingefügt: „im Rahmen ihrer Möglichkeiten“.

14. § 16 Abs. 1 wird wie folgt ersetzt:

„Die Prüfungskommission unterstützt die Studiendekanin oder den Studiendekan dabei, dass die gesetzlichen Bestimmungen und die Regelungen dieser Prüfungsordnung eingehalten werden und alle Prüfungsleistungen in den in dieser Ordnung festgelegten Fristen erbracht werden können.“

15. In § 17 Abs. 4 wird „vom Prüfungsausschuss“ durch „von der Prüfungskommission“ ersetzt.

16. a) In § 18 Abs. 1 wird „vom Prüfungsausschuss“ durch „von der Prüfungskommission“ ersetzt.

b) In Abs. 2 wird jeweils „der Prüfungsausschuss“ „dem Prüfungsausschuss“ und „der Prüfungsausschuss“ durch „die Prüfungskommission“ „der Prüfungskommission“ und „die Prüfungskommission“ ersetzt.

c) In Abs. 3 wird folgender neuer Satz 4 eingefügt:

„Handelt es sich um eine Modulteilprüfung, so gilt die gesamte Modulprüfung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.“ Satz 4 wird Satz 5.

ca) In Satz 5 wird „der Prüfungsausschuss“ durch „die Prüfungskommission“ ersetzt.

d) In Abs. 4 erster Satz wird „Der Prüfungsausschuss“ durch „Die Prüfungskommission“ ersetzt.

17. In § 19 Abs. 1 Satz 4 wird „der Prüfungsausschuss“ durch „die Prüfungskommission“ ersetzt.

18. a) In § 20 Abs. 1 wird der zweite Spiegelstrich wie folgt ersetzt:

„ – Nachweis von mindestens weiteren 12 Credits aus folgenden Pflichtmodulen der Orientierungsphase:

- Unternehmen und Märkte
- Informations- und Kommunikationssysteme
- Finanzwirtschaft
- Jahresabschluss
- Mikroökonomik I
- Makroökonomik I
- Statistik

b) In § 20 Abs. 4 wird „der Prüfungsausschuss“ durch „die Prüfungskommission“ ersetzt.

19. In § 21 Abs. 2 und 5 werden jeweils „des Prüfungsausschusses“ durch „der Prüfungskommission“ ersetzt.

20. In § 22 Abs. 1 und 2 werden jeweils „der Prüfungsausschusses“ durch „die Prüfungskommission“ ersetzt.

21. In § 23 Abs. 2 wird „der Prüfungsausschusses“ durch „die Prüfungskommission“ ersetzt.

22. a) In § 24 Abs. 2 und 3 werden jeweils „der Prüfungsausschuss“ durch „die Prüfungskommission“ ersetzt.

b) In Abs. 3 Satz 3 wird „er“ durch „sie“ ersetzt.

23. In Anlage 3 werden im Zeugnis und in der Bachelor-Urkunde „des Prüfungsausschusses“ durch „der Prüfungskommission“ ersetzt.

Artikel 2

Die Änderung der Ordnung nach Artikel 1 tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen der Georg-August-Universität Göttingen in Kraft.

Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät

Nach Beschluss des Fakultätsrates der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät vom 01.11.2006 und 24.01.2007 und nach Stellungnahme des Senats vom 14.11.2007 hat das Präsidium die erste Änderung der Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang in Wirtschaftsinformatik der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät in der Fassung der Bekanntmachung vom 12.07.2005 (Amtliche Mitteilungen 5/2005 S.147) genehmigt (§ 44 Abs. 1 Satz 2 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.09.2007 (Nds. GVBl. S. 444); § 41 Abs. 2 Satz 2 NHG; § 37 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 b NHG).

Artikel 1

1. Das Inhaltsverzeichnis wird zu § 11 wie folgt geändert:

„Prüfungsausschuss“ wird durch „Prüfungskommission“ ersetzt.

2. In § 2 wird Abs. 3 gestrichen. Die bisherigen Absätze 4 und 5 werden 3 und 4.

3.a) In § 3 Abs. 2 werden folgende zwei Sätze neu vorangestellt:

„Das Studium beinhaltet das Fachstudium, einen Professionalisierungsbereich zur individuellen Ausgestaltung sowie die schriftliche Abschlussarbeit. Innerhalb des Fachstudiums wird eine zweisemestrige Orientierungsphase ausgewiesen, durch die festgestellt werden soll, ob die oder der Studierende die allgemeinen Grundlagen ihrer bzw. seiner Fachrichtung erworben hat, die sie bzw. ihn dazu befähigen, den zweiten Studienabschnitt des Bachelor-Studiums aufzunehmen.“

b) In Abs. 3 werden folgende neue Sätze 2 und 3 eingefügt:

„Ein Modul ist eine inhaltlich und zeitlich abgeschlossene Lehr- und Lerneinheit, die durch das Bestehen der entsprechenden Modulprüfung erfolgreich abgeschlossen wird. Module sind eindeutig nur einem Studienabschnitt zugeordnet. Module können mehrere Teilprüfungen beinhalten.“ Die bisherigen Sätze 2 – 6 werden zum neuen Absatz „4“. Der bisherige Absatz „4“ wird gestrichen.

ba) Im neuen Absatz 4 wird in Satz 2 „Leistungspunkte“ durch „Anrechnungspunkte“ ersetzt,

bb) in Satz 3 wird hinter „Moduls“ eingefügt: „und den erfolgreichen Abschluss des Moduls“.

c) In Abs. 5 Satz 3 werden die Wörter „im Rahmen der Vertiefungs- und Spezialisierungsphase“ gestrichen.

d) In Abs. 6 Satz wird der erste Halbsatz wie folgt ersetzt:

„Die Studien- und Prüfungsleistungen sind im Rahmen von Pflichtmodulen,“.

e) Abs. 7 wird neu angefügt:

„Lehrangebote können unter anderem mit Hilfe von Medien so gestaltet sein, dass sie im Selbststudium studierbar sind. Lehrveranstaltungen müssen nicht zwingend in Präsenzform stattfinden. Lehrveranstaltungen können aus anderen Universitäten importiert werden und in das eigene Curriculum eingebunden werden.“

4.a) In § 4 Abs. 1 Satz 3 wird das 1. Wort „Teilprüfungen“ durch „Teilmodulen“ und das 2. Wort „Teilprüfungen“ durch „Teilmodulprüfungen“ ersetzt.

b) In Abs. 5 werden im letzten Satz nach „Prüfungstermin“ die Wörter „nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses“ eingefügt.

c) In Abs. 6 Satz 1 wird „drei“ durch „vier“ ersetzt und folgende Wörter nach „Freiversuche“ angefügt: „, davon zwei in der Orientierungsphase.“

ca) Es wird folgender neuer Satz 2 eingefügt: „Der Orientierungsphase zugeordnete, aber nicht in Anspruch genommene Freiversuche verfallen.“ Die bisherigen Sätze 2 und 3 werden 3 und 4.

cb) In Satz 3 wird „Diese“ durch „Die Freiversuche“ ersetzt, hinter „und“ wird „nur“ eingefügt.

5.a) § 5 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Die Bachelor-Prüfung besteht aus benoteten oder unbenoteten Modulprüfungen und der benoteten Bachelorarbeit. Soweit eine Modulprüfung nicht benotet wird, ist sie mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ zu bewerten.“

b) In Abs. 2 wird nach dem 4. Spiegelstrich zusätzlich eingefügt: „- Fallstudie“.

c) in Abs. 4 wird folgender Satz 2 neu eingefügt:

„Sofern im Modulkatalog alternative Prüfungsformen oder Prüfungsumfänge für ein Modul festgelegt werden, müssen Art und Umfang der Prüfungsleistung zu Beginn des Semesters, in dem das Modul beginnt, durch den Fakultätsrat festgelegt und bekannt gegeben werden.“ Die bisherigen Sätze 2 – 4 werden 3 – 5.

ca) In Satz 5 werden die Wörter „den Prüfungsausschuss“ durch „die Prüfungskommission“ ersetzt.

c) Es wird folgender „Abs. 5“ neu angefügt:

„(5) Können für eine Lehrveranstaltungsbegleitend abzulegende Studien- oder Prüfungsleistung auf Grund der Art der Studien- oder Prüfungsleistung einzelne Festlegungen zu Art und Umfang abstrakt weder im Modulkatalog noch durch den Fakultätsrat festgelegt werden, erfolgt die Festlegung verbindlich vor Prüfungsbeginn durch die oder den Prüfenden; die Festlegung ist aktenkundig zu machen.“

6.a) In § 7 Abs. 5 werden hinter „Hausarbeit“ die Wörter „oder eine Fallstudie“ eingefügt.

b) in Abs. 6 Satz 2 werden die Wörter „der Prüfungsausschuss“ durch „die Prüfungskommission“ ersetzt.

7.a) In § 8 Abs. 3 Satz 1 sind die Wörter „dem Prüfungsausschuss“ durch „der Prüfungskommission“ zu ersetzen.

aa) In Satz 2 sind die Wörter „vom Prüfungsausschuss“ durch „von der Prüfungskommission“ zu ersetzen.

ab) In Satz 3 wird am Ende der Punkt durch ein Semikolon ersetzt und folgende Wörter angefügt:

„dies begründet keinen Rechtsanspruch des Prüflings auf das von ihm vorgeschlagene Thema.“

b) In Abs. 4 Satz 1 und Abs. 5 Satz 2 werden jeweils die Wörter „der Prüfungsausschuss“ durch „die Prüfungskommission“ ersetzt.

c) In Abs. 6 werden die Wörter „beim zuständigen Prüfungsausschuss“ durch „bei der zuständigen Geschäftsstelle“ ersetzt.

d) In Abs. 7 Satz 1 und Abs. 8 Satz 2 werden die Wörter „Der Prüfungsausschuss“ durch „Die Prüfungskommission“ ersetzt.

da) In Abs. 7 Satz 2 wird „er“ durch „sie“ ersetzt.

8.a) In § 9 Abs. 3 wird Satz 1 wie folgt ersetzt:

„Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, so errechnet sich die Note aus dem arithmetischen Mittel der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen. Sofern den einzelnen Prüfungsleistungen Anrechnungspunkte oder eine Gewichtung zugewiesen sind, errechnet sich die Note aus dem entsprechend gewichteten arithmetischen Mittel M der einzelnen Prüfungsleistungen, wobei M auf zwei Nachkommastellen gerundet wird.“ Satz 2 wird Satz 3.

b) In Abs. 5 entfällt Satz 1. Die bisherigen Sätze 2 und 3 werden 1 und 2.

ba) Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn die Modulnote nach Abs. 3 gleich oder besser 4,00 ist und alle ihre Teilmodulprüfungen bestanden sind.“

c) In Abs. 8 wird „des Prüfungsausschusses“ ersetzt durch „der Prüfungskommission“.

9.a) in § 10 Abs. 1 wird „der Prüfungsausschuss“ durch „die Prüfungskommission“ ersetzt.

b) Abs. 6 wird gestrichen. Die bisherigen Absätze 7 und 8 werden 6 und 7.

c) In Abs. 6 werden am Ende von Satz 1 die Wörter „im Umfang von höchstens 90 Credits“ angefügt. Nachfolgender Satz 2 wird neu eingefügt:

„Abweichend von Satz 1 können bei Vorliegen eines wichtigen Grundes Leistungen im Umfang von mehr als 90 Credits auf Antrag der oder des Studierenden durch die Prüfungskommission anerkannt werden; als wichtiger Grund kann ein Studium im Ausland gelten.“ Der bisherigen Satz 2 wird 3.

10.a) In § 11 Abs. 1 wird „ein Prüfungsausschuss“ durch „eine Prüfungskommission“ ersetzt.

b) in Abs. 2 werden in den Sätzen 1 und 5 die Wörter „des Prüfungsausschusses“ durch „der Prüfungskommission“ ersetzt.

c) In Abs. 3 werden in den Sätzen 1 und 4 die Wörter „Der Prüfungsausschuss“ durch „Die Prüfungskommission“ ersetzt.

d) Abs. 4 wird wie folgt neu gefasst:

„(4) Die Prüfungskommission kann die Erledigung ihrer Aufgaben für alle Regelfälle auf die oder den Vorsitzenden der Prüfungskommission übertragen.“

e) In Abs. 5 Satz 1 wird „Der Prüfungsausschuss“ durch „Die Prüfungskommission“ ersetzt.

f) In Abs. 6 wird der 1. Halbsatz wie folgt neu gefasst:

„Die Prüfungskommission unterstützt die Studiendekanin oder den Studiendekan dabei,“

fa) in den Sätzen 2 und 5 wird „Er“ durch „Sie“ ersetzt.

fb) In den Sätzen 3 und 4 werden „Der Prüfungsausschuss“ durch „Die Prüfungskommission“ ersetzt.

fc) In Satz 5 wird nach „Fakultätsrat eingefügt: „nach Befragung der Studienkommission“

g) In den Abs. 7 - 9 wird „des Prüfungsausschusses“ durch „der Prüfungskommission“ ersetzt.

h) In Abs. 9 wird „schriftlich“ gestrichen.

i) In Abs. 10 wird „Der Prüfungsausschuss“ durch „Die Prüfungskommission“ ersetzt.

11.a) In § 12 Abs. 1 wird „Prüfungsausschüsse“ durch „Prüfungskommissionen“ und „des Prüfungsausschusses“ durch „der Prüfungskommission“ ersetzt.

b) In Abs. 2 letzter Spiegelstrich wird „den Prüfungsausschuss“ durch „ die Prüfungskommission“ ersetzt.

c) Abs. 6 wird wie folgt neu gefasst:

„(6) Zu Modulprüfungen muss die oder der Studierende sich innerhalb des Anmeldezeitraums in der festgelegten Form über das Online-Prüfungsverwaltungssystem anmelden. Die Rücknahme einer Prüfungsanmeldung in der festgelegten Form ist nur innerhalb des Rücknahmezeitraums zulässig.“

d) In Abs. 7 wird „dem Prüfungsausschuss“ durch „der Prüfungskommission“ ersetzt.

12. a) In § 14 Abs. 1 Satz 1 wird „Der Prüfungsausschuss“ durch „Die Prüfungskommission“ ersetzt.

aa) In Satz 3 werden „Prüfungsausschussvorsitzende“ und „Prüfungsausschussvorsitzenden“ durch „Prüfungskommissionsvorsitzende“ und „Prüfungskommissionsvorsitzenden“ ersetzt.

b) In Abs. 3 wird „des Prüfungsausschusses“ durch „der Prüfungskommission“ ersetzt.

13. a) In § 15 Abs. 1 wird „WOPAG“ gestrichen; „der Prüfungsausschuss“ wird durch „die Prüfungskommission“ ersetzt.

b) In Abs. 2 wird nach „verpflichtet,“ eingefügt: „im Rahmen ihrer Möglichkeiten“.

14. § 16 Abs. 1 wird wie folgt ersetzt:

„Die Prüfungskommission unterstützt die Studiendekanin oder den Studiendekan dabei, dass die gesetzlichen Bestimmungen und die Regelungen dieser Prüfungsordnung eingehalten werden und alle Prüfungsleistungen in den in dieser Ordnung festgelegten Fristen erbracht werden können.“

15. In § 17 Abs. 4 wird „vom Prüfungsausschuss“ durch „ von der Prüfungskommission“ ersetzt.

16. a) In § 18 Abs. 1 wird „vom Prüfungsausschuss“ durch „von der Prüfungskommission“ ersetzt.

b) In Abs. 2 wird jeweils „der Prüfungsausschuss“ „dem Prüfungsausschuss“ und „der Prüfungsausschuss“ durch „die Prüfungskommission“ „der Prüfungskommission“ und „die Prüfungskommission“ ersetzt.

c) In Abs. 3 wird folgender neuer Satz 4 eingefügt:

„Handelt es sich um eine Modulteilprüfung, so gilt die gesamte Modulprüfung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.“ Satz 4 wird Satz 5.

ca) In Satz 5 wird „ der Prüfungsausschuss“ durch „die Prüfungskommission“ ersetzt.

d) In Abs. 4 erster Satz wird „Der Prüfungsausschuss“ durch „Die Prüfungskommission“ ersetzt.

17. In § 19 Abs. 1 Satz 4 wird „der Prüfungsausschuss“ durch „die Prüfungskommission“ ersetzt.

18. a) In § 20 Abs. 1 wird der zweite Spiegelstrich wie folgt ersetzt:

„ – Nachweis von mindestens weiteren 12 Credits aus folgenden Pflichtmodulen der Orientierungsphase:

- Unternehmen und Märkte
- Informations- und Kommunikationssysteme
- Finanzwirtschaft
- Jahresabschluss
- Mikroökonomik I
- Makroökonomik I
- Statistik

b) In § 20 Abs. 4 wird „der Prüfungsausschuss“ durch „die Prüfungskommission“ ersetzt.

19. In § 21 Abs. 2 und 5 werden jeweils „des Prüfungsausschusses“ durch „der Prüfungskommission“ ersetzt.

20. In § 22 Abs. 1 und 2 werden jeweils „der Prüfungsausschusses“ durch „die Prüfungskommission“ ersetzt.

21. In § 23 Abs. 2 wird „der Prüfungsausschusses“ durch „die Prüfungskommission“ ersetzt.

22. a) In § 24 Abs. 2 und 3 werden jeweils „der Prüfungsausschuss“ durch „die Prüfungskommission“ ersetzt.

b) In Abs. 3 Satz 3 wird „er“ durch „sie“ ersetzt.

23. In Anlage 3 werden im Zeugnis und in der Bachelor-Urkunde „des Prüfungsausschusses“ durch „der Prüfungskommission“ ersetzt.

Artikel 2

Die Änderung der Ordnung nach Artikel 1 tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen der Georg-August-Universität Göttingen in Kraft.

Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät

Nach Beschluss des Fakultätsrates der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät vom 01.11.2006 und 24.01.2007 und nach Stellungnahme des Senats vom 14.11.2007 hat das Präsidium die erste Änderung der Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang in Volkswirtschaftslehre der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät in der Fassung der Bekanntma-

chung vom 29.09.2005 (Amtliche Mitteilungen 11/2005 S. 858) genehmigt (§ 44 Abs. 1 Satz 2 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.09.2007 (Nds. GVBl. S. 444); § 41 Abs. 2 Satz 2 NHG; § 37 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 b NHG).

Artikel 1

1. Das Inhaltsverzeichnis wird zu § 11 wie folgt geändert:

„Prüfungsausschuss“ wird durch „Prüfungskommission“ ersetzt.

2. a) In § 2 Abs. 2 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Des Weiteren sollen die Studierenden qualifiziert werden, an einem konsekutiven Master-Studiengang erfolgreich teilzunehmen.“

b) Abs. 3 wird gestrichen. Die bisherigen Absätze 4 und 5 werden 3 und 4.

3.a) In § 3 Abs. 2 werden folgende zwei Sätze neu vorangestellt:

„Das Studium beinhaltet das Fachstudium, einen Professionalisierungsbereich zur individuellen Ausgestaltung sowie die schriftliche Abschlussarbeit. Innerhalb des Fachstudiums wird eine zweisemestrige Orientierungsphase ausgewiesen, durch die festgestellt werden soll, ob die oder der Studierende die allgemeinen Grundlagen ihrer bzw. seiner Fachrichtung erworben hat, die sie bzw. ihn dazu befähigen, den zweiten Studienabschnitt des Bachelor-Studiums aufzunehmen.“ Satz 1 wird Satz 3.

b) In Abs. 3 werden folgende neue Sätze 2 und 3 angefügt:

„Ein Modul ist eine inhaltlich und zeitlich abgeschlossene Lehr- und Lerneinheit, die durch das Bestehen der entsprechenden Modulprüfung erfolgreich abgeschlossen wird. Module sind eindeutig nur einem Studienabschnitt zugeordnet. Module können mehrere Teilprüfungen beinhalten.“ Die bisherigen Sätze 2 – 6 werden zum neuen Absatz „4“. Der bisherige Absatz „4“ wird gestrichen.

ba) Im neuen Absatz 4 wird in Satz 2 „Leistungspunkten“ durch „Anrechnungspunkten“ ersetzt,

bb) in Satz 3 wird hinter „Moduls“ eingefügt: „und den erfolgreichen Abschluss des Moduls“.

c) In Abs. 5 Satz 3 werden die Wörter „im Rahmen der Vertiefungs- und Spezialisierungsphase“ gestrichen.

d) In Abs. 6 Satz wird der erste Halbsatz wie folgt ersetzt:

„Die Studien- und Prüfungsleistungen sind im Rahmen von Pflichtmodulen,“.

e) Abs. 7 wird neu angefügt:

„Lehrangebote können unter anderem mit Hilfe von Medien so gestaltet sein, dass sie im Selbststudium studierbar sind. Lehrveranstaltungen müssen nicht zwingend in Präsenzform stattfinden. Lehrveranstaltungen können aus anderen Universitäten importiert werden und in das eigene Curriculum eingebunden werden.“

4.a) In § 4 Abs. 1 Satz 3 wird das 1. Wort „Teilprüfungen“ durch „Teilmodulen“ und das 2. Wort „Teilprüfungen“ durch „Teilmodulprüfungen“ ersetzt.

b) In Abs. 5 werden im letzten Satz nach „Prüfungstermin“ die Wörter „nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses“ eingefügt.

c) In Abs. 6 Satz 1 wird „drei“ durch „vier“ ersetzt und folgende Wörter nach „Freiversuche“ angefügt: „, davon zwei in der Orientierungsphase.“

ca) Es wird folgender neuer Satz 2 eingefügt: „Der Orientierungsphase zugeordnete, aber nicht in Anspruch genommene Freiversuche verfallen.“

cb) In Satz 3 wird „Diese“ durch „Die Freiversuche“ ersetzt, hinter „und“ wird „nur“ eingefügt.

5.a) In § 5 Abs. 2 wird nach dem 5. Spiegelstrich zusätzlich eingefügt: „- Fallstudie“. Der bisherige 5. Spiegelstrich wird 6. Spiegelstrich.

b) in Abs. 4 wird folgender Satz 2 neu eingefügt:

„Sofern im Modulkatalog alternative Prüfungsformen oder Prüfungsumfänge für ein Modul festgelegt werden, müssen Art und Umfang der Prüfungsleistung zu Beginn des Semesters, in dem das Modul beginnt, durch den Fakultätsrat festgelegt und bekannt gegeben werden.“
Die bisherigen Sätze 2 – 4 werden 3 – 5.

ba) In Satz 5 werden die Wörter „den Prüfungsausschuss“ durch „die Prüfungskommission“ ersetzt.

c) Es wird folgender „Abs. 5“ neu angefügt:

„(5) Können für eine lehrveranstaltungsbegleitend abzulegende Studien- oder Prüfungsleistung auf Grund der Art der Studien- oder Prüfungsleistung einzelne Festlegungen zu Art und Umfang abstrakt weder im Modulkatalog noch durch den Fakultätsrat festgelegt werden, erfolgt die Festlegung verbindlich vor Prüfungsbeginn durch die oder den Prüfenden; die Festlegung ist aktenkundig zu machen.“

6.a) In § 7 Abs. 5 werden hinter „Hausarbeit“ die Wörter „oder eine Fallstudie“ eingefügt.

b) in Abs. 6 Satz 2 werden die Wörter „der Prüfungsausschuss“ durch „die Prüfungskommission“ ersetzt.

7.a) In § 8 Abs. 3 Satz 1 sind die Wörter „dem Prüfungsausschuss“ durch „der Prüfungskommission“ zu ersetzen.

aa) In Satz 2 sind die Wörter „vom Prüfungsausschuss“ durch „von der Prüfungskommission“ zu ersetzen.

ab) In Satz 3 wird am Ende der Punkt durch ein Semikolon ersetzt und folgende Wörter angefügt:

„; dies begründet keinen Rechtsanspruch des Prüflings auf das von ihm vorgeschlagene Thema.“

b) In Abs. 4 Satz 1 und Abs. 5 Satz 2 werden jeweils die Wörter „der Prüfungsausschuss“ durch „die Prüfungskommission“ ersetzt.

c) In Abs. 6 werden die Wörter „beim zuständigen Prüfungsausschuss“ durch „bei der zuständigen Geschäftsstelle“ ersetzt.

d) In Abs. 7 Satz 1 und Abs. 8 Satz 2 werden die Wörter „Der Prüfungsausschuss“ durch „Die Prüfungskommission“ ersetzt.

da) In Abs. 7 Satz 2 wird „er“ durch „sie“ ersetzt.

8.a) In § 9 Abs. 3 wird Satz 1 wie folgt ersetzt:

„Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, so errechnet sich die Note aus dem arithmetischen Mittel der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen. Sofern den einzelnen Prüfungsleistungen Anrechnungspunkte oder eine Gewichtung zugewiesen sind, errechnet sich die Note aus dem entsprechend gewichteten arithmetischen Mittel M der einzelnen Prüfungsleistungen, wobei M auf zwei Nachkommastellen gerundet wird.“ Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.

b) In Abs. 5 entfällt Satz 1. Die bisherigen Sätze 2 und 3 werden 1 und 2.

ba) Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn die Modulnote nach Abs. 3 gleich oder besser 4,00 ist und alle ihre Teilmodulprüfungen bestanden sind.“

c) In Abs. 8 Satz 4 wird „des Prüfungsausschusses“ ersetzt durch „der Prüfungskommission“.

9.a) In § 10 Abs. 1 wird „der Prüfungsausschuss“ durch „die Prüfungskommission“ ersetzt.

b) Abs. 6 wird gestrichen. Die bisherigen Absätze 7 und 8 werden 6 und 7.

c) In Abs. 6 werden am Ende von Satz 1 die Wörter „im Umfang von höchstens 90 Credits.“ angefügt. Nachfolgender Satz 2 wird neu eingefügt:

„Abweichend von Satz 1 können bei Vorliegen eines wichtigen Grundes Leistungen im Umfang von mehr als 90 Credits auf Antrag der oder des Studierenden durch die Prüfungskommission anerkannt werden; als wichtiger Grund kann ein Studium im Ausland gelten.“ Der bisherigen Satz 2 wird 3.

10.a) In § 11 Abs. 1 wird „ein Prüfungsausschuss“ durch „eine Prüfungskommission“ ersetzt.

b) in Abs. 2 werden in den Sätzen 1 und 5 die Wörter „des Prüfungsausschusses“ durch „der Prüfungskommission“ ersetzt.

c) In Abs. 3 werden in den Sätzen 1 und 4 die Wörter „Der Prüfungsausschuss“ durch „Die Prüfungskommission“ ersetzt.

d) Abs. 4 wird wie folgt neu gefasst:

„(4) Die Prüfungskommission kann die Erledigung ihrer Aufgaben für alle Regelfälle auf die oder den Vorsitzenden der Prüfungskommission übertragen.“

e) In Abs. 5 Satz 1 wird „Der Prüfungsausschuss“ durch „Die Prüfungskommission“ ersetzt.

f) In Abs. 6 wird der 1. Halbsatz wie folgt neu gefasst:

„Die Prüfungskommission unterstützt die Studiendekanin oder den Studiendekan dabei,“

fa) in den Sätzen 2 und 5 wird „Er“ durch „Sie“ ersetzt.

fb) In den Sätzen 3 und 4 werden „Der Prüfungsausschuss“ durch „Die Prüfungskommission“ ersetzt.

fc) In Satz 5 wird hinter „Fakultätsrat“ eingefügt: „nach Befassung der Studienkommission“.

g) In den Abs. 7 - 9 wird „des Prüfungsausschusses“ durch „der Prüfungskommission“ ersetzt.

h) In Abs. 9 wird „schriftlich“ gestrichen.

i) In Abs. 10 wird „Der Prüfungsausschuss“ durch „Die Prüfungskommission“ und „seiner“ durch „ihrer“ ersetzt.

11.a) In § 12 Abs. 1 wird „des Prüfungsausschusses“ durch „der Prüfungskommission“ ersetzt.

b) In Abs. 2 letzter Spiegelstrich wird „den Prüfungsausschuss“ durch „ die Prüfungskommission“ ersetzt.

c) Abs. 6 Satz 1 wird wie folgt geändert:

„Zu Modulprüfungen muss die oder der Studierende sich innerhalb des Anmeldezeitraums in der festgelegten Form über das Online-Prüfungsverwaltungssystem anmelden.“

d) In Abs. 7 wird „dem Prüfungsausschuss“ durch „der Prüfungskommission“ ersetzt.

12. a) In § 14 Abs. 1 Satz 1 wird „Der Prüfungsausschuss“ durch „Die Prüfungskommission“ ersetzt.

aa) In Satz 3 wird „Prüfungsausschussvorsitzende“ und „Prüfungsausschussvorsitzenden“ durch „Prüfungskommissionsvorsitzende“ und „Prüfungskommissionsvorsitzenden“ ersetzt.

b) In Abs. 3 wird „des Prüfungsausschusses“ durch „der Prüfungskommission“ ersetzt.

13. a) In § 15 Abs. 1 wird „WOPAG“ gestrichen; „der Prüfungsausschuss“ wird durch „die Prüfungskommission“ ersetzt.

b) In Abs. 2 wird nach „verpflichtet,“ eingefügt: „im Rahmen ihrer Möglichkeiten“.

14. § 16 Abs. 1 wird wie folgt ersetzt:

„Die Prüfungskommission unterstützt die Studiendekanin oder den Studiendekan dabei, dass die gesetzlichen Bestimmungen und die Regelungen dieser Prüfungsordnung eingehalten werden und alle Prüfungsleistungen in den in dieser Ordnung festgelegten Fristen erbracht werden können.“

15. In § 17 Abs. 4 wird „vom Prüfungsausschuss“ durch „ von der Prüfungskommission“ ersetzt.

16. a) In § 18 Abs. 1 wird „vom Prüfungsausschuss“ durch „von der Prüfungskommission“ ersetzt.

b) In Abs. 2 wird jeweils „der Prüfungsausschuss“ „dem Prüfungsausschuss“ und „der Prüfungsausschuss“ durch „die Prüfungskommission“ „der Prüfungskommission“ und „die Prüfungskommission“ ersetzt.

c) In Abs. 3 wird folgender neuer Satz 4 eingefügt:

„Handelt es sich um eine Modulteilprüfung, so gilt die gesamte Modulprüfung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.“ Satz 4 wird Satz 5.

ca) In Satz 5 wird „ der Prüfungsausschuss“ durch „die Prüfungskommission“ ersetzt.

d) In Abs. 4 erster Satz wird „Der Prüfungsausschuss“ durch „Die Prüfungskommission“ ersetzt.

17. In § 19 Abs. 1 Satz 4 wird „der Prüfungsausschuss“ durch „die Prüfungskommission“ ersetzt.

18. In § 20 Abs. 4 wird „der Prüfungsausschuss“ durch „die Prüfungskommission“ ersetzt.

19. In § 21 Abs. 2 und 5 werden jeweils „des Prüfungsausschusses“ durch „der Prüfungskommission“ ersetzt.

20. In § 22 Abs. 1 und 2 werden jeweils „der Prüfungsausschusses“ durch „die Prüfungskommission“ ersetzt.

21. In § 23 Abs. 2 wird „der Prüfungsausschusses“ durch „die Prüfungskommission“ ersetzt.

22. a) In § 24 Abs. 2 und 3 werden jeweils „der Prüfungsausschuss“ durch „die Prüfungskommission“ ersetzt.

b) In Abs. 3 Satz 3 wird „er“ durch „sie“ ersetzt.

Artikel 2

Die Änderung der Ordnung nach Artikel 1 tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen der Georg-August-Universität Göttingen in Kraft.

Fakultätsübergreifende Satzungen:

In den Amtlichen Mitteilungen Nr. 23 vom 25.10.2007 ist auf Seite 1865 die Änderung der Studienordnung für den 2-Fächer-Bachelorstudiengang bekannt gemacht worden. Der Einleitungssatz ist fehlerhaft und wird wie folgt berichtigt:

Nach Beschluss des Fakultätsrats der Theologischen Fakultät vom 02.05.2007, des Fakultätsrats der Philosophischen Fakultät vom 27.06.2007, des Fakultätsrats der Fakultät für Physik vom 17.08.2007, des Fakultätsrats der Fakultät für Chemie vom 27.06.2007, des Fakultätsrats der Biologischen Fakultät vom 11.05.2007 sowie des Fakultätsrats der Sozialwissenschaftlichen Fakultät vom 03.09.2007 und nach Stellungnahme des Senats vom 29.08.2007 hat das Präsidium am 12.09.2007 die erste Änderung der Studienordnung für den 2-Fächer-Bachelorstudiengang an der Georg-August-Universität Göttingen in der Fassung der Bekanntmachung vom 11.10.2006 (Amtlich Mitteilungen Nr. 31/2006 S. 3507) genehmigt (§ 44 Abs. 1 Satz 2 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 69); § 41 Abs. 2 Satz 2 NHG; § 44 Abs. 1 Satz 3 NHG).
